

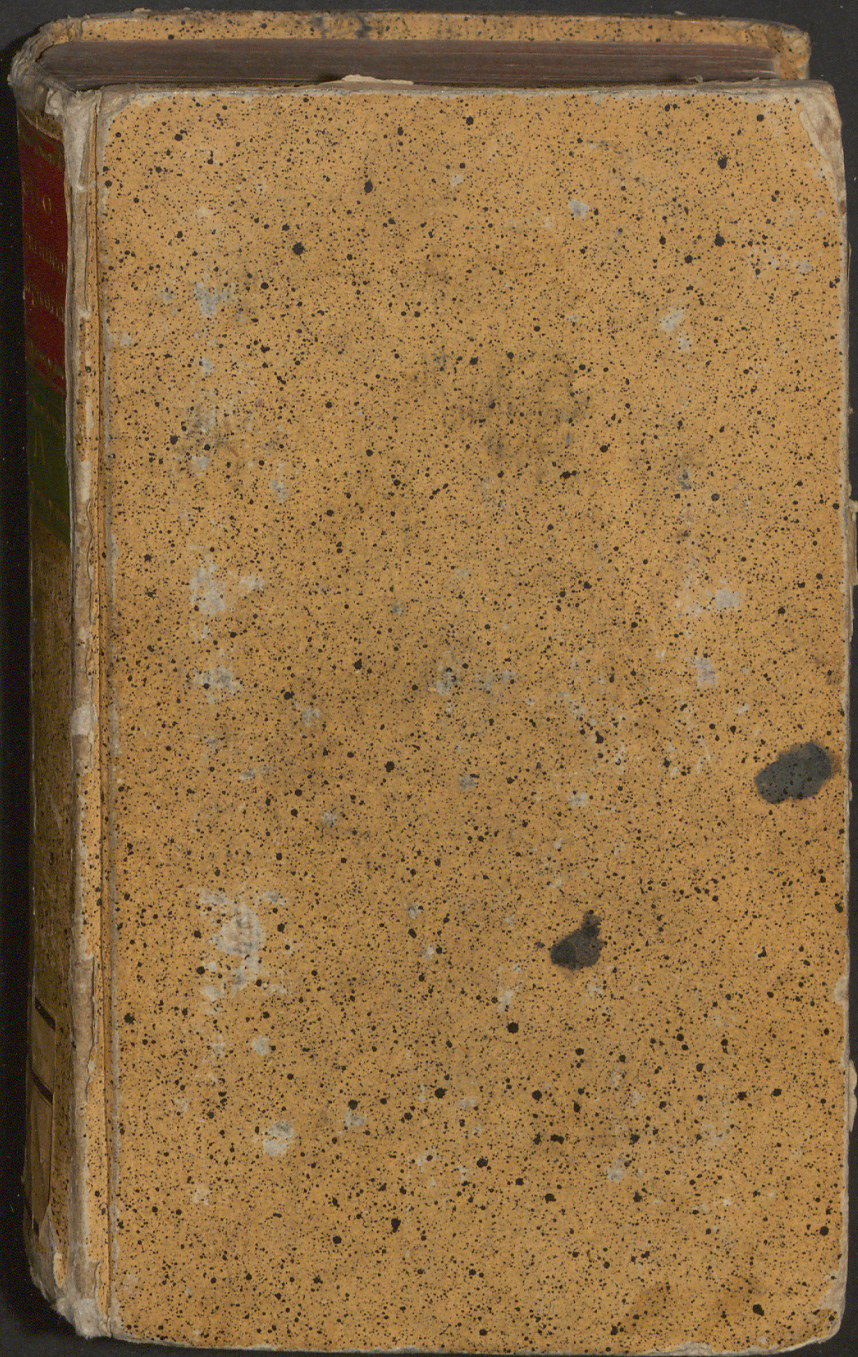
**Abdruck der von Ihro Herzoglichen Durchlaucht Landesherrlich gnädigst  
bestätigten umgeänderten Artikel der erneuerten zweiten Schwerinschen  
freiwilligen Leichen-Beitrags-Gesellschaft : 1797**

Schwerin: Gedruckt mit Bärensprungschen Schriften, [1797]

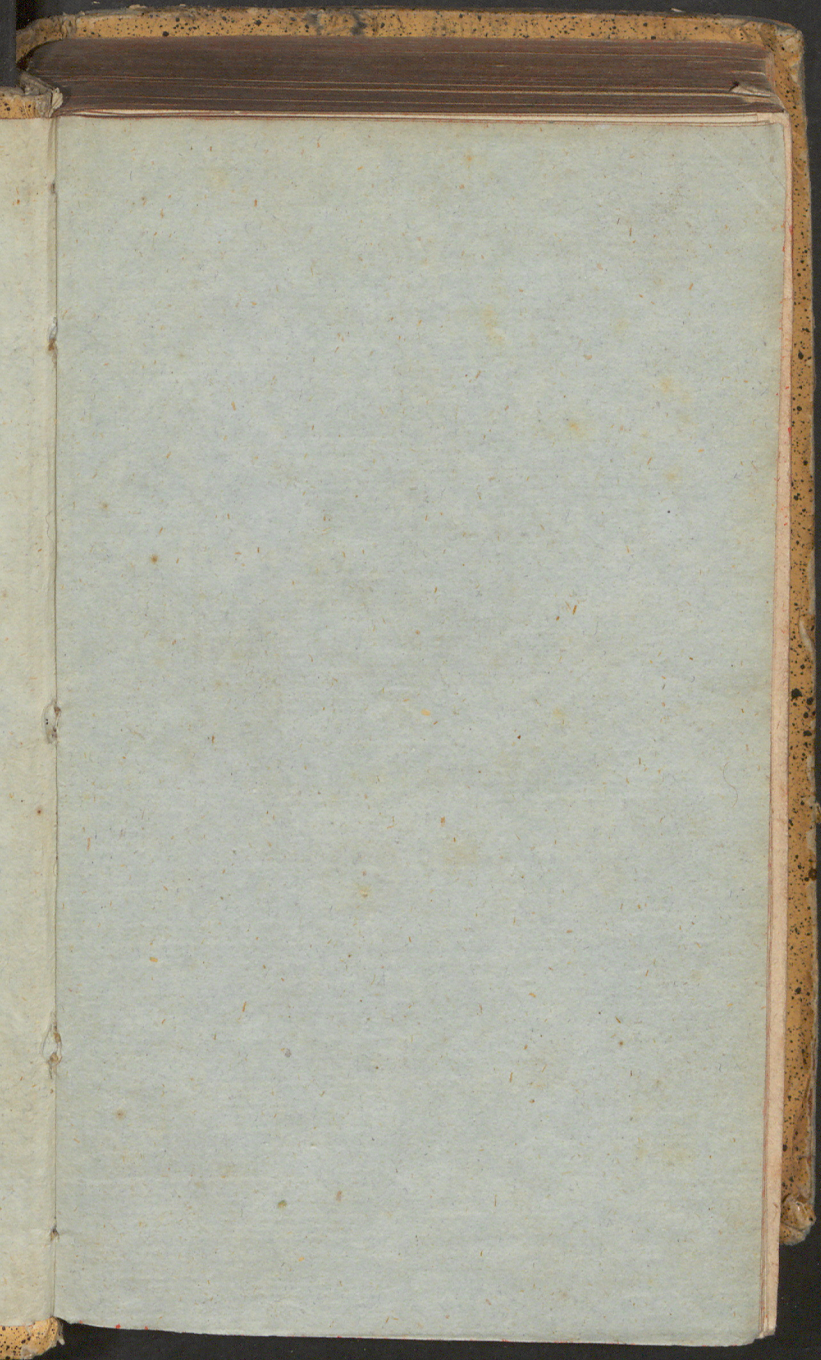
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702174875>

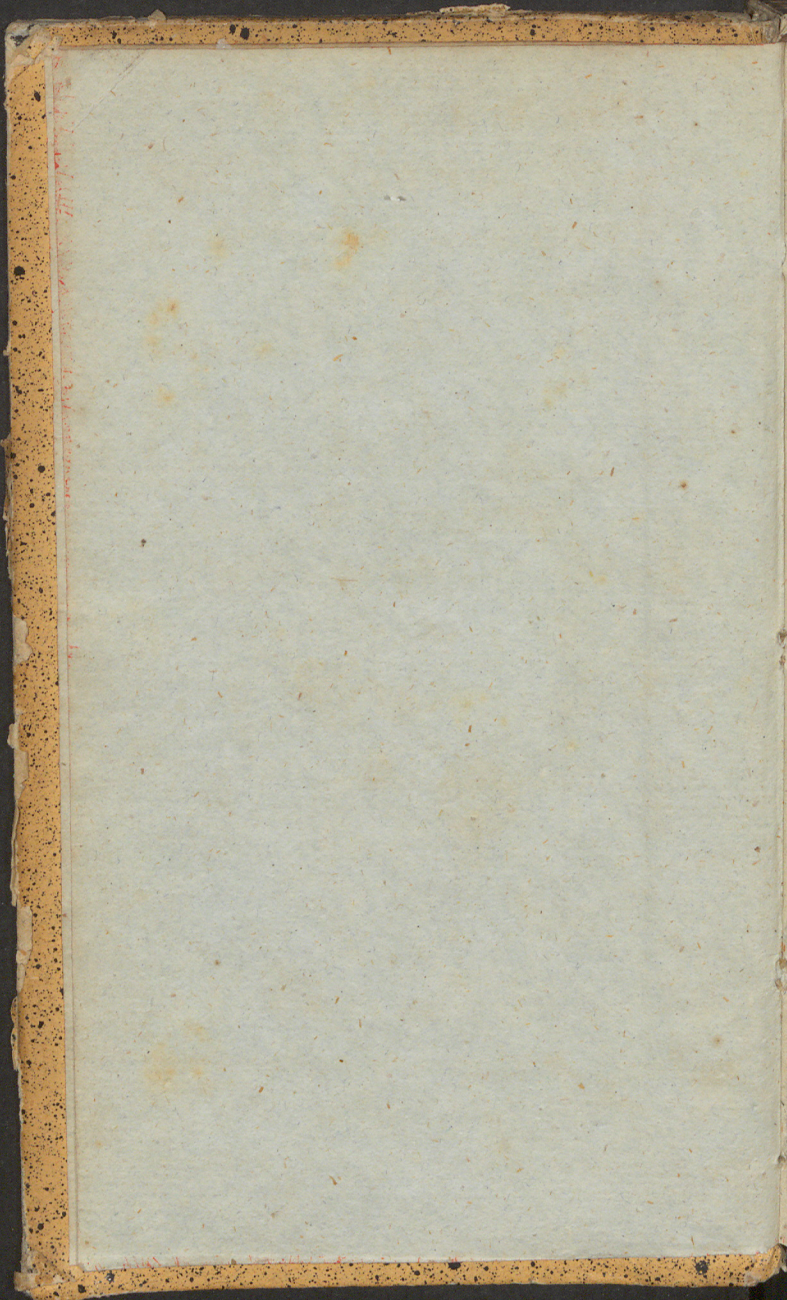
Druck Freier  Zugang





V.l. — 197 (33.)  
V.l. — 197 (33.)





A b d r u c k *#*

der von

Ihro Herzoglichen Durchlaucht

Landesherrlich gnädigst bestätigten

umgeänderten

A r t i k e l

der erneuerten

zweiten Schwerinschen freiwilligen

Leihen

Beitrags-Gesellschaft.

---

1797.

---

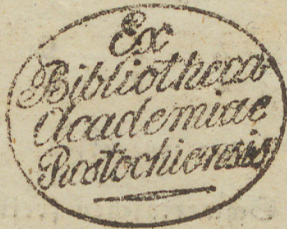
---

Schwerin,

Gedruckt mit Börsensprungschens Schriften.

*14 Stück*

*DD.*



Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch

Graf zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herr zc.

**S**hun Fund und bekennen hiemit für Uns  
und Unsere Nachfolger, regierende Herz-  
zoge zu Mecklenburg, gegen Jedermann: daß  
Wir auf geziemende Bitte der Deputirten  
und Repräsentanten der hiesigen, bisher so-  
genannten zweiten, dritten und vierten Lei-  
chen = Beitrags = Gesellschaften; in die von  
sämtlichen isigen Mitgliedern derselben,



bei der immer mehr abnehmenden Zahl ihrer  
Genossen zuträglich gefundene Vereinigung  
solcher drei Gesellschaften gnädigst gewillig-  
get, auch die Uns eingereichten Artikel nach  
ihrem ganzen, in sieben und zwanzig Para-  
graphen und einem Anhange verfaßten In-  
halte, so wie sie urschriftlich hieneben gehef-  
tet, auch in beglaubter Abschrift bei den Re-  
giminal-Acten zurück behalten sind, confir-  
miret und bestätigt haben; Immaassen Wir  
solches, so viel aus Landesherrlicher höchster  
obrigkeitlichen Macht und Gewalt, auch von  
Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen  
soll, kann und mag, dergestalt und also wiss-  
send- und wohlbedächtlich thun, daß sämt-  
liche izige und künftige Mitglieder dieser nun  
vereinigten Leichen- Beitrags- Gesellschaft  
sich diesen, durch den Druck bekannt zu ma-  
chen

henden und jedem Gesellschafts- Genossen mitzutheilenden Artikeln gemäß bezeigen und dagegen die darin stipulirten Vortheile ungehindert zu geniessen haben sollen.

Wir ertheilen dabei dieser Gesellschaft die, in Gemäßheit des XXVIsten Artikels geziemend erbetene gnädigste Versicherung, daß die Leichen- Beitrags- Gelder von aller Bekümmernung frei seyn, und zum Nachtheil der hinterbliebenen mit keinem Arrest sollen belegt werden dürfen, imgleichen, daß die ganze Gesellschaft, sie sey Kläger oder Beklagte, keinen andern, als den befreieten Gerichtsstand vor Unserer Regierung haben, und ihre Rechtshändel vor derselben jederzeit summariissime untersucht und entschieden werden sollen.

Uebrigens aber Uns und Unseren Successoren an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unab-  
brüchig und sonst einem jeden an seinem Rechte unschädlich. Urkundlich unter Unserm Insiegel. Gegeben auf Unserer Befehl-  
stung Schwerin, den 15ten Junius 1797.



Ad Mandatum Serenissimi proprium.  
Herzogl. Mecklenburgsche zur Regierung verordnete,  
Präsident, Geheime- und Räthe.

S. W. v. Dewitz.

I. Die



I.

Die Gesellschaft, welche durch die Combiningung aus 425 Mitgliedern besteht, soll in der Folge so viel wie möglich bei dieser Anzahl erhalten werden.

II. Alle, welche Mitglieder der Gesellschaft werden wollen, müssen

a) sich zur christlichen Religion bekennen, und ihrem Stande nach, wenigstens gute ehrliche Bürger seyn. Daneben

b) vor der Reception gewissenhaft anzeigen: daß sie nicht unter 20, und nicht über 50 Jahre alt sind, und auch gewissenhaft bewahrheiten, daß, so wie es der Augenschein alsdann bezeugen wird, sie vor kurzer Zeit keine solche Krankheit gehabt, oder ihnen noch anklebe, deren Folge ein baldiges Absterben befürchten lasse. Auswärtige aber haben von einem Medico ihres Orts das Zeugnis beizubringen, wie deren Gesundheits: Umstände beschaffen sind.

Fände sich aber in der Folge, daß bei dieser Anzeige und Bescheinigung ein Betrug gespielt wor:

worden; so wird das Mitglied dafür mit der Ausschließung aus der Gesellschaft, und dem Verlust aller gethanen Beiträge, bestraft.

III. Nicht nur Einwohner der Stadt Schwerin, sondern auch aus andern Orten werden zu Mitgliedern der Gesellschaft angenommen. Diese letztere aber müssen gleich bei ihrer Meldung einen Bevollmächtigten in Schwerin anzeigen und bestellen, bei dem die Gesellschaft die Prästanda wahrnehmen könne. Und alle Versäumnis ihres Bevollmächtigten fällt ihnen als ihre eigenschmähig zur Last. Diese Bevollmächtigte stimmen auch für die Abwesenden, so oft die Stimmen in der Gesellschaft erfordert werden.

IV. Bei der Aufnahme zahlt ein jedes Mitglied 24 fl. in Mecklenb. Balcur, oder in N. Swdr. zu 31 fl. Eintrittsgeld, und für den Receptionsschein 4 fl. gleicher Münzsorte. Der Receptionsschein wird nach dem Formular sub Litr. A. eingerichtet.

V. Stirbet ein Mitglied, so melden es desselben Hinterbliebene den dreyen Deputatis der Gesellschaft, sowohl mit Einkieferung des Receptionsscheins, als des gehabten gedruckten Exemplars dieser Artikel; imgleichen des Interessenten-Verzeichnisses und, wenn das Mitglied außers  
halb

halb Schwerin gewohnet, mit einem unterfiegelten Schein von dem Prediger des Orts über das Absterben desselben. Hat das Mitglied außershalb Mecklenburg gewohnet, so muß der Schein des Predigers noch von zweyen Zeugen unterschrieben seyn.

VI. Alsdann zahlet der Casse-Verwalter innerhalb 24 Stunden nach der Meldung, den Hinterbliebenen Fünfzig Reichsthaler Mecklenb. Valeur, oder in N. Zwdr. zu 31 fl. an Leichen-Beitrags Geldern, gegen Quittung aus. Die Zahlung geschiehet an demjenigen, der durch die Leistung der jüngsten Beiträge sich als Bevollmächtigten legitimiret hat, und auf jeden Fall hat derjenige das erste Recht zur Erhebung, der den Receptions-Schein zur Auslieferung produciret.

Sollte ein Receptions-Schein verloren gegangen seyn, so haben die Erben sich hinreichend zu legitimiren, bevor die Zahlung zu gewärtigen stehet.

VII. Dieser Todesfall wird durch den Gesellschafts-Bothen unverzüglich allen übrigen Mitgliedern durch einen Ansage-Zettul des Casse-Verrechners kund gemacht, auf welchen ein jedes Mitglied seinen Namen nebst dem Dato der geschehen

nen Ansage schreibt, und demnächst innerhalb zehn Tagen Sechs Schillinge Mecklenb. Balcur zur Cassé dem zweiten Deputato (s. S. XVI.) zahlet. Nach Ablauf dieser zehn Tage hat dieser den ihm von dem Boten wieder eingelieferten Ansage Zettul nachzusehen, ob auch Restanten dá sind, und in diesem Fall hat er den Boten zum zweiten mal nach den Restanten zu senden, und ihnen andeuten zu lassen, daß sie innerhalb vier Tagen sich dazu so gewis einzufinden hätten, als widrigenfalls gegen sie nach dem zweiten Absatz dieses VII. S. verfahren werden würde. Für Auswärtige wird dieser Abtrag durch ihre Bevollmächtigte besorget.

Unterläßt aber Jemand den Abtrag dieser Sechs Schillinge, so soll er nach verflorrenen vierzehn Tagen, a Dato der Ansage, blos durch diese Unterlassung, aller Rechte eines Mitgliedes, und aller bisher zur Cassé gethanen Beiträge, ohne alle weitere Nachsicht verlustig seyn.

VIII. Der Beitrag bei jedem gesellschaftlichen Todesfall, ist jetzt zu sechs Schillingen festgesetzt, und wird nur in dem Falle erhöht werden, wenn die Gesellschaft Mangel an neuen Mitgliedern leiden sollte. Dieser Fall wird der Gesellschaft per Currende bekannt gemacht, und die  
mehr:

mehresten Vota bestimmen, wie es alsdann gehalten werden soll, und solche werden für gerecht angenommen.

IX. Wenn ein Mitglied aus der Stadt Schwerin weggiehet, oder auch nur verreiset, so muß es die Anstalt machen, daß ein Bevollmächtigter seine gesellschaftlichen Obliegenheiten wahrnehme, damit es nicht wegen etwaniger Versäumung seines Beitrags, seiner Rechte verlustig werde.

X. Expectanten werden bei der Gesellschaft zu aller Zeit angenommen. Wer nämlich Lust hat, der Gesellschaft beizutreten, meldet dieses, und daß er die §. II. erwähnte Bedingungen bei der Aufnahme erfüllen wolle, dem dritten Deputato, (s. §. XVII.) wobei er, wenn er auswärtig wohnet, seinen Bevollmächtigten in Schwerin nahmhafte macht. Darauf empfängt er gegen Erlegung von 4 fl. einen Expectanz-Schein, nach dem am Ende dieser Punkte sub Lit. B. beigefügten Formular, und sein Name wird in das Expectantenbuch, nach dem Dato und der Ordnung, wie sie sich gemeldet, unter den Nummern 1. 2. 3. und so weiter, aufgezeichnet.

XI. Sobald ein Mitglied stirbt, oder sonst abgeheth, wird solches dem ersten vorhandenen Expectanten, oder seinem Bevollmächtigten kund  
ge:



gemacht, der alsdann innerhalb acht Tagen die Anzeige und Bescheinigung (s. §. II.) nebst seinem Expectanz-Schein einbringen, und dabei 24 fl. Eintrittsgeld und 4 fl. für den Receptions-Schein bezahlen muß. Versäumt er dieses, so wird nach gescheneer zweiten Anerkennung, und nach verfloffenen 10 Tagen, ohne weitere Anregung, der folgende Expectant recipiret.

XII. Ein Mitglied der Gesellschaft, oder ein Expectant, der wegen seiner Vergehungen mit einer infamirenden Strafe belegt wird, horet dadurch auf ein Mitglied oder Expectant der Societät zu seyn, und hat also weiter keinen Theil an den Rechten der übrigen Mitglieder.

XIII. Einhundert Reichschaler müssen in der Casse stets bereit liegen, auf den Fall, wenn innerhalb acht Tagen zwei Mitglieder versterben sollten. Die übrigen Einflüsse der Casse, aus den Eintrittsgeldern, werden zu Bestreitung aller und jeder Nebenkosten berechnet, und dazu hinlänglich seyn. Sollte indessen wider alle Erwartung, eine kleine Anlage für unumgänglich nöthig seyn, so wird solche nach ihrem ganzen Betrag sowohl als nach ihrer Ursache, der Gesellschaft durch eine Mißive vorher kund gemacht.

XIV.

XIV. Alles Nöthige dieser Gesellschaft kann durch drei beständige Deputatos und zween beständige Repräsentanten der Gesellschaft, nebst einem Boten, hinlänglich wahrgenommen werden.

Der erste Deputatus ist Haupt-Rechnungsführer.

Der zweite besorget die Einnahme bei Todesfällen.

Der dritte die Annehmung der Expectanten und der eintretenden Mitglieder.

XV. Der erste Deputatus als Haupt-Rechnungsführer, hat die Gesellschafts Lade, welche mit zwei Schlössern versehen und mit Eisen beschlagen ist, in seiner Verwahrung. Zu dieser Lade hat der zweite Deputatus den einen, und der dritte Deputatus den zweiten Schlüssel: Hierinnen werden sowohl die von dem zweiten Deputato erhobene Beiträge bei Todesfällen, als auch die von dem dritten Deputato empfangene Eintrittsgelder verwahrlich beigelegt. Hievon bezahlt er sowohl die bei jedem Todesfall fälligen Funfzig Reichsthaler, als auch sonstige Ausgaben, und leget seine geführte Haupt-Rechnung nach Ablauf eines jeden Jahres vor den beiden Repräsentanten in Gegenwart 12 Mitglieder der Gesellschaft gehörig ab.

XVI.

XVI. Der zweite Deputatus hält ein Buch, worinnen die Namen aller Mitglieder nach der Reihe verzeichnet stehen, das Absterben oder der sonstige Abgang eines Mitgliedes bemerkt, und der dafür eingerückte Expectant angeschrieben wird. Nach dieser Liste besorget er die Ansage zu dem jedesmaligen Beitrag bei Todesfällen, giebt dem Boten einen Ansagezettul, worauf der Name des Verstorbenen, und der Tag seines Absterbens bemerkt, dannächst aber die Namen der beitragsmachenden Mitglieder nach der Reihe stehen, und empfänget nach der Ansage den Zettul wieder zurück, den er sofort nachsiehet, ob alle Mitglieder, zum Zeugnis der geschehenen Behändigung, ihre Namen eingezichnet haben. Nach Verfließung von zehn Tagen liefert er die erhobenen Beiträge an den ersten und dritten Deputatum, gegen Quittung ab, und zeigt zugleich an, wenn etwa ein Mitglied nicht bezahlet hat.

XVII. Der dritte Deputatus hält ein Expectanten-Buch, worin alle, welche sich zum Beitritt der Gesellschaft melden, von 1 an numeriret, nach der Reihe, mit Beifügung des Tages, da die Meldung geschehen ist, und bei einem Auswärtigen, mit Anmerkung des Namens seines hiesigen Bevollmächtigten, aufgeschrieben werden.

172

Er

Er giebt den Expectanten: Schein und erhebet die Gebühren. Er meldet dem ersten Expectanten in der Ordnung, wann eine Stelle für ihn erledigt ist, empfänget acht Tage hernach desselben Bescheinigung, Antritts: und Receptions: Schein Gelder, oder bei deren Ausbleibung recipirt er den in der Reihe folgenden Expectanten. Die erhobenen gesellschaftlichen Gelder liefert er (nach Abzug desjenigen, was dem Vorhen gehöret) nach Ablauf eines jeden Quartals an die Cassé, und empfängt darüber von den zweien übrigen Deputatis einen Empfang: Schein.

XVIII. Den drei beständigen Deputatis werden bei dieser Bemühung nicht nur alle in Angelegenheiten der Gesellschaft habende Ausgaben für Schreib: Materialien, Drucker: Lohn ic. aus der Cassé erstattet, sondern sie sind auch für ihre Person, von allen gesellschaftlichen Ausgaben frei, und haben dennoch einen leichten: Beitrag von Fünfzig Rthlr., wie ein anderes Mitglied dieser Gesellschaft, bei ihren Absterben zu gewärtigen, ausserdem erhält der Rechnungsführende Deputatus, dem die mehrsten Geschäfte obliegen, bei jedem Sterbefall 32 fl. aus der Cassé.

XIX. Einem jeden von den drei beständigen Deputatis stehet es frei, sein Officium, welches er sonst

sonst bei ordentlichem Verhalten, Zeit Lebens fortführet, mit dem Ende des Jahrganges, nach abgegebenen Büchern, Papiereu, Rechnungen und Geldern, niederzulegen, und an die Stelle eines ordentlichen Mitgliedes zu treten, wenn er alle Prästanda desselben, von der Zeit an, ordentlich leisten will. Von den Eintritts: Geldern bleibet er dispensiret.

XX. Der Bothe wird zum Schicken in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, sowohl von den Deputatis als von den Repräsentanten gebraucht. Er muß also seine ihm aufgegebenen Gewerbe fleißig und getreu verrichten, sich in keine der Gesellschaft angehende Vorfällenheiten ohne Auftrag mischen, noch ein Mitglied gegen das andere durch unzeitiges Uebertragen verhaßt machen, sondern sein Amt in der Stille und mit aller Bescheidenheit abwarten, und in den Gesellschafts: Angelegenheiten nichts weiter thun und ausrichten, als wozu er von den Deputatis und Repräsentanten beordert wird.

Für seine Dienste sollen ihm, bei seinem Absterben 25 Rthlr. versichert seyn. Ueberdies zahlet der dritte Deputatus dem Bothen für jeden ausgebrachten Expectanz: oder Receptionschein vier

vier Schillinge; so wie ihm auch bei jeder Leiche  
1 Rthlr. 16 fl. aus der Cassa bezahlt werden.

XXI. Gehet ein Deputatus oder Vorsteher ab,  
so schlagen die Repräsentanten der Gesellschaft durch  
eine Missive drei Subjecta vor, aus welchen ein  
jedes Mitglied einem seine Stimme bei der Unter-  
schrift der Missive giebt. Die mehresten Stimmen  
entscheiden und die übrigen Deputati stimmen hie-  
bei, wie in allen übrigen Fällen, mit.

XXII. Ausser den dreyen beständigen Deputa-  
tis sollen Zweene, aus den in Schwerin wohnen-  
den Mitgliedern, als beständige Repräsentanten  
genommen werden.

XXIII. Die Pflicht der Repräsentanten ist,  
überhaupt auf die gesetzmäßige Erhaltung der  
Anstalt Acht zu haben. Ein jeder Deputatus ist  
daher, bei Verlust seines Officii und Beneficii  
schuldig, den Repräsentanten zu melden, wenn er  
Unrichtigkeit oder Nachlässigkeit bei seinem Con-  
deputato wahrnimmt. Den Repräsentanten steht  
zu allen Zeiten des Jahres frei, sich nach den Zu-  
stand der Cassa zu erkundigen, und wenn sie es  
nöthig finden, sich den baaren Geld-Vorrath vor-  
legen zu lassen, sie müssen auf alles, was das Bes-  
te der Societät betrifft, ein wachsames Auge ha-  
ben, und ausser Krankheits-Fällen oder sonstigen  
\* \* \*  
drins

dringenden Geschäften zu allen Zusammenkünften  
 und Berathschlagungen der Deputirte zugezogen  
 werden, da denn jeder Repräsentant und jeder De-  
 putirter eine Stimme hat, und in streitigen Fäl-  
 len die Mehrheit ihrer Stimmen entscheidet. Hat  
 ein Mitglied der Gesellschaft, oder ein Expectante  
 die Ausschließung verwicklet, so muß den Reprä-  
 sentanten Anzeige davon geschehen, bevor sein Na-  
 me ausgestrichen, und ein Expectant in seine Stel-  
 le recipiret werden darf. Kleine Bedenklichkeiten  
 bei einem Gesundheits Schein, nach dem §. II.  
 Litr. b. müssen mit ihnen überleget, und nach  
 Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Bes-  
 schwerden eines Mitgliedes über einen der Depu-  
 tatorum müssen bei den Repräsentanten angebracht  
 werden. Sind schriftliche Aufsätze für die Gesell-  
 schaft zu machen, so tragen die Repräsentanten  
 und Deputati es per Majora einem Sachwald  
 auf, welcher aus den Ueberschußgeldern §. XIV.  
 XV. und XVI. bezahlet wird. Insbesondere sind  
 die beiden Repräsentanten schuldig, die Haupte-  
 Rechnung des ersten Deputati am Ende des Jahr-  
 ganges aufzunehmen, darüber zu moniren, und  
 Erledigung der Monitorum, wie auch die Vore-  
 zeigung des baaren Vorraths in der Gesellschafts-  
 Lade zu verlangen, und nach befundener Richtig-  
 keit,

Zeit, Namens der Gesellschaft aufs bündigste zu quittiren. Da diesermwegen und bei andern Fällen die Zusammenkunft der Deputirten und Repräsentanten öfters nothwendig ist, so sind beide Repräsentanten von allen gesellschaftlichen Ausgaben frei, und haben bei ihren Absterben, wie ein anderes Mitglied dieser Gesellschaft, einen leichten Beitrag von Fünffzig Rthlr. zu gewärtigen.

XXIV. So wenig die Deputati, als die Repräsentanten sind befugt, in ihren Verfügungen von diesen gemeinschaftlich festgesetzten Punkten, weder in einem Haupt noch in einem Nebenpuncte abzuweichen, sondern sie sollen nur das, was nach ihrer Ueberzeugung deutlich darin vorgeschrieben ist, zur Vollenziehung bringen, und daß solches genau beobachtet werde, aufmerksam seyn. Thun sie dies, so soll ihr Ausspruch, den sie ungesäumt thun, für den Ausspruch der ganzen Gesellschaft angesehen seyn, und kein Mitglied oder Exspectant ist befugt, diesem Ausspruch sich zu widersetzen, bei Strafe der Ausschließung.

XXV. Ist hingegen die Einrichtung der Gesellschaft in Nebenpunkten zu verbessern oder zu erweitern; so wählen Deputati und Repräsentantes 12 Personen aus dieser Gesellschaft, zwar nach ihrer Willkühr, jedoch bei fernem dergleichen

\* \* 2

Vor



Vorfällen nicht dieselben, die vorhin schon einmal dazu genommen sind, lassen solche vorfordern, und was diese mit ihnen in der vorzutragenden Sache beschließen, wird von der ganzen Gesellschaft vor genehm gehalten. In bedenkllichen und wichtigen der Gesellschaft angehenden Sachen aber tragen Repräsentantes und Deputati durch eine Mißive solches der Gesellschaft vor und verlangen die Entschliessung eines jeden Mitgliedes durch ein zu unterschreibendes Ja oder Nein. Die mehresten Stimmen geben in jeder Sache die Entscheidung. Bei diesen und dergleichen Vorfällen wird von den Deputatis und Repräsentanten allemal ein richtiges Protocolum gehalten und solches in der Lade verwahrlich aufgehoben.

XXVI. Die landesherrliche höchste Bestätigung dieser Verabredung und der verglichenen Punkte soll unterthänigst erbeten, und darüber um eine gnädigste Herzogl. Versicherung devotest angefragt werden, daß:

- a) die Gelder dieser zweiten Leichen-Beitrags-Gesellschaft zu Nachtheil der Hinterbliebenen mit keinem Arrest mögen belegt werden können, und daß

b) Die

b) Die ganze Gesellschaft, sie sey Kläger oder Beklagte keinen andern als den befreyeten Gerichtsstand vor der Herzogl. Regierung habe, und ihre Rechtshändel daselbst jederzeit Summariisime untersucht und entschieden werden mögen.

XXVII. Diese Punkte sollen auf Kosten der Gesellschaft gedruckt, und ein Exemplar davon einem jeden Mitgliede bei dem Receptions-Schein, unentgeltlich gegeben werden.

Adj. A.

Formular des Receptions-Scheins.

Es ist der Herr N. N. nach Berichtigung des Einkaufs-Geldes und übriger Obliegenheiten, heute in die erneuerte zweyte Schwerinsche Leichen-Beitrags-Gesellschaft unter der Bedingung, daß er die ihm gedruckt mitgetheilten Gesetze dieser Gesellschaft seines Theils genau beobachten will, eingetreten, und ist also zu den Mitgliedern derselben eingeschrieben worden. Schwerin, den  
N. N. Deputatus der Gesellschaft.

Adj. B.

Formular des Expectanten-Scheins.

Es ist der Herr N. N. heute unter die Expectanten der erneuerten zweyten Schwerinschen Leichen-Beitrags-Gesellschaft getreten, und sub Num. dem Expectanten-Register eingeschrieben worden. Sobald die Reihe ihn trifft, an statt eines abgegangenen Mitgliedes der Gesellschaft beitreten zu können, soll ihm solches angezeigt werden, und hat er sodann bei Erlegung der Eintritts-Gebühren die Reception zu gewärtigen. Schwerin, den  
N. N. Deputatus der Gesellschaft.

Un:

## A n h a n g.

Da sowohl durch die ehemalige Combinirungen, als auch durch die jezige, der Fall eingetretten, daß Mitglieder vorhanden sind, die theils in allen dreyen, theils in zweyen Gesellschaften recipirt gewesen; so sind dieserhalb noch folgende Puncte festgesetzt worden, die aber nur so lange ihre Gültigkeit haben sollen, bis diese zwei und dreifachen Mitglieder (S. das Interessenten-Verzeichniß) werden abgegangen seyn.

1) Da bei gegenwärtiger Combinirung 4 Deputati vorhanden, so bleiben solche so lange beibehalten, bis daß einer davon abgeht, alsdann bleibt die bestimmte Anzahl von dreyen Deputatis.

2) Beide jezt vorhandene Bothen bleiben beibehalten, bis einer davon abgeht. Jeder erhält eine gewisse Anzahl Interessenten zur Einforderung. Bei jedem Sterbefall erhält jeder Bothe aus der Casse Einen Rthlr. und bei des einen oder andern Absterben Sünfundzwanzig Rthlr. und sind Leichen-Beitrags frei. Sollte der Fall eintreten, daß einer der Bothen unvermögend würde, seine ihm obliegende Geschäfte abzuwarten; so behält er seine Emolumenta und der Andere verrichtet seine Geschäfte. Stirbt der eine, so bleibt der andere der einzige Bothe der Gesellschaft.

3) Der Beitrag der 2 und 3fachen Mitglieder zu einer einfachen Leiche von 50 Rthlr. ist auf folgende Art festgesetzt:

a) Jedes einfache Mitglied zahlt an Leichen-Beitrag 6 fl. und bei dessen Absterben werden 50 Rthlr. ausgezahlt.

b) Die

- b) Die Mitglieder, welche 80 Rthlr. erhalten, geben Beitrag 10 fl.
- c) die Mitglieder, welche 100 Rthlr. erhalten, geben Beitrag 12 fl.
- d) Die Mitglieder, welche 130 Rthlr. erhalten, geben Beitrag 16 fl.
- e) Das eine Mitglied, welches 150 Rthlr. erhält, giebt Beitrag 18 fl.

4) Um alle Irrungen und Mißverständnisse beim Einfordern zu vermeiden, so wird von sämtlichen Mitgliedern bei einer Leiche von 80 Rthlr., 100 Rthlr. und 130 Rthlr. jedesmal das Duplum ihres Beitrags erlegt. Was dann bei einer Leiche von 80 Rthlr. zu viel aufkommt, muß dasjenige ersetzen, was bei einer Leiche von 130 Rthlr. zu wenig eingeht. Nur bei der Einen Leiche von 150 wird das Dreifache des Beitrags erlegt.

5) Alle bei einem Sterbefalle eintretende Expectanten, es mag nun auf die Num. eines dreifachen oder zweifachen Mitgliedes seyn, werden und bleiben Einfache Mitglieder.

19. Nov 1959

12. Mai 1959



XVI. Der zu  
worinnen die Na  
Reihe verzeichnet  
sonstige Abgang  
der dafür einge  
wird. Nach die  
zu dem jedesmal  
gibt dem Vorher  
Name des Ver  
Absterbens beme  
der beitragsmache  
stehen, und empfa  
wieder zurück,  
Mitglieder, zum  
digung, ihre Na  
Verstiehung von  
nen Beiträge an  
tum, gegen Qui  
wenn etwa ein W

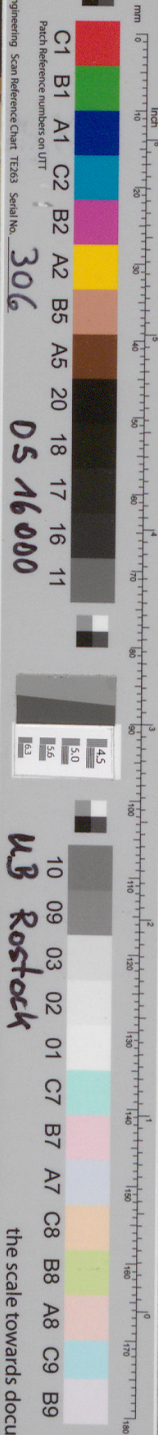
XVII. Der d  
stanten: Buch,  
tritt der Gesellsch  
nach der Reihe,  
die Meldung ge  
wärtigen, mit  
hiesigen Bevollm

IX

us hält ein Buch,  
itglieder nach der  
bsterben oder der  
es bemerkt, und  
ant angeschriebe  
get er die Ansage  
bei Todesfällen,  
zettul, worauf der  
d der Tag seines  
aber die Namen  
er nach der Reihe  
Ansage den Zettul  
nachsethet, ob alle  
schehenen Behän  
ret haben. Nach  
fert er die erhobe  
d dritten Deputa  
zeigt zugleich an,  
ezahlet hat.

us hält ein Erspes  
liche sich zum Beis  
n 1 an numeriret,  
g des Tages, da  
d bei einem Aus  
s Namens seines  
eschrieben werden.

Er



the scale towards docu